

Haben Sie Interesse?

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter www.guetenbach.de ▶ Ortsentwicklung. Die Satzung, sowie den zugehörigen Lageplan mit Gebietsabgrenzung, die allgemeinen Förderbedingungen, den Sanierungsfahrplan und das Formular Erstkontakt stehen unter diesem Link zum Download bereit.

Ansprechpartner der Gemeinde ist

Frau Lisa Hengstler,
Bürgermeisterin
Tel.: 07723/9306-13,
E-Mail: hengstler@guetenbach.de.

Wenn Sie schon in der Planung einer konkreten Maßnahme sind, füllen Sie bitte das Formular Erstkontakt aus, und geben dies bei der Gemeindeverwaltung ab.



Bürgerinformation für private Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortskern I“

Gemeinde **Gütenbach**

Hauptstraße 10
78148 Gütenbach
Telefon: 07723/9306-14
Fax: 07723/9306-20
gemeinde@guetenbach.de



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Ihr Grundstück liegt innerhalb des Sanierungsgebiets gemäß des Lageplans zur Satzung.
- Nach der Sanierung muss Ihr Gebäude geeignet sein, seinem Zweck noch langfristig zu dienen.
- Der Erneuerungsaufwand steht im wirtschaftlichen Verhältnis zur Nutzung des Gebäudes.
- Die öffentlich rechtlichen Genehmigungen müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Grundsätzlich alle baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, sowie alle bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des/der

- Zuschnitts der Wohn-/Gewerbeeinheit
- Sanitären Einrichtungen
- Belichtung und Belüftung
- Schall- und Wärmeschutzes
- Beheizung
- Energieversorgung und Entwässerung
- Funktionsabläufe der Wohnungen/Geschäfte
- Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt
- Erschließung (z. B. neues Treppenhaus)

Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild Ihres Gebäudes verändern, müssen den Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde entsprechen.

Abbruchkosten sind nur förderfähig, wenn eine Folgebebauung/-nutzung gemäß den städtebaulichen Vorstellungen abgestimmt ist.

Sind auch Maßnahmen der Unterhaltung oder des Aus- und Anbaus förderfähig?

Reine Instandhaltungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Der Aus- oder Anbau ist nur förderfähig, sofern eine Verbesserung der voran genannten Punkte damit erreicht wird.

Wer ist Empfänger der Förderung?

Der Grundstückseigentümer. In Ausnahmefällen kann es auch der Mieter sein.

Wonach richtet sich die Höhe der Förderung, wann erfolgt die Auszahlung?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den förderfähigen Kosten. Liegen diese unter 15.000 Euro erfolgt grundsätzlich keine Förderung. In der Regel wird ein pauschaler Zuschuss von 25 % gewährt, maximal jedoch 30.000 Euro je Gebäude. Abbruchkosten können mit bis zu 100 % gefördert werden. Die Fördersumme wird vorab anhand der Kostenschätzung vertraglich vereinbart. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege, unter Vorbehalt der entsprechenden Landesmittel. Auch Eigenleistungen könnten mit bis zu 15 % der Fremdkosten anerkannt werden. Detaillierte Aufstellungen müssen als Nachweis vorgelegt werden.

Wie wird beurteilt, ob meine Maßnahme den Förderrichtlinien entspricht?

Die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) prüft Ihr Vorhaben in Absprache mit der Gemeinde anhand der vom Gemeinderat verabschiedeten Satzung mit den zugehörigen allgemeinen Förderbedingungen.

Welche Schritte müssen unternommen werden um die Förderung erhalten zu können?

- Grundinformation „Allgemeine Förderbedingungen“
- Erstkontakt Gemeinde
Frau Hengstler 07723/9306-13
- Eigentümerdatei mit Postadresse, Telefon, Email, Fax
- Detail-Abstimmungen KE,
Herr Hinterseh 0761/21723122
- Besprechungstermin vor Ort mit KE / Gemeindeverwaltung / Architekt
- Kostenschätzung/Planunterlagen Architekt
- Konkrete Angebote Handwerker/ Material
- Umfang geplanter Eigenleistungen
- Prüfung Vorsteuerabzugsberechtigung
- Mitteilung Bankverbindung
- Angabe Durchführungszeitraum
- Erarbeitung Vertragsentwurf durch KE
- Zustimmung der Verwaltung
- Vertragsunterzeichnung**
- Baubeginn**
- Rechnungsvorlage/Bestätigung Baufortschritt
- Prüfung/Freigabe 1. Abschlagszahlung
- Prüfung/Freigabe 2. Abschlagszahlung
- Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens
- Abschließende, vollständige Rechnungslegung
- Eigenleistungsnachweis (wer, was, wie lange)
- Abnahme der Maßnahme vor Ort
- Fördertechnische Gesamtabrechnung
- Schlusszahlung mit Steuerbescheinigung

